

aus Frankfurt datierte Unterfertigung von Zwentibolds D. 3 für St. Mihiel darstellt, die wahrscheinlich von dem ostfränkischen Kanzleinotar Ernst B eingetragen wurde, und dieser gleiche Kanzlist war Diktator und Schreiber des noch im Original erhaltenen, ebenfalls aus Frankfurt vom 26. Oktober 907 datierten D. 55 für Lüttich, das auch von dem ostfränkischen Kanzler Ernst, freilich *advicem* Ratbods, beglaubigt ist¹³). Da Ratbod hier nicht als Intervenient genannt wird, bleibt es völlig offen, ob wir mit Kehr (S. 37) annehmen müssen, daß „der Erzkanzler Ratbod ohne sein eigenes Kanzleipersonal an den deutschen Hof nach Frankfurt gekommen war, so daß der deutsche Schreiber die Urkunde abfassen und mundieren und der Kanzler Ernst auch die Funktion des Rekognoszenten übernehmen mußte“, — eine Anwesenheit Ratbods war so wenig erforderlich wie eine solche des Erzbischofs von Salzburg bei der Ausfertigung ostfränkischer Diplome, und aus dem Wortlaut des D. 55 geht lediglich hervor, daß der Bischof Stephan von Lüttich sich — vielleicht sogar ohne selber nach Frankfurt gegangen zu sein — durch die Vermittlung Hattos und Gebhards an den König gewandt hatte.

Die Rekognoszentenliste der dreizehn Diplome, mit denen wir uns demnach zu befassen haben, sieht folgendermaßen aus:

- D. 2 (Trier): *Albericus notarius*;
- D. 7 (Toul): *Albricus notarius*;
- D. 16 (Stablo): *Sunitgarius cancellarius*;
- D. 17 (Trier): *Ruadiuircus notarius*;
- D. 18 (Kievermunt): *Theodulphus notarius*;
- D. 36 (St. Mihiel): *Ernustus notarius*;
- D. 49 (Toul): *Theodulfus notarius*;
- D. 50 (Nivelles): *Theodulfus notarius*;
- D. 57 (Lüttich): *Ernuldus notarius*;
- D. 59 (Trier): *Theodulfus notarius*;
- D. 68 (Andlau): *Theodulfus notarius*;
- D. 70 (Kievermunt): *Theodulfus notarius*;
- D. 76 (St. Maximin): *Theodulfus notarius*.

Wir erkennen in DD. 2. 7 den Trierer Notar Alberich des DZ. 13 wieder, aber als einzigen von den Rekognoszenten Zwentibolds, weder Waltger noch Egilbert werden weiter genannt, wohl dagegen in DD.

¹³) Vgl. Kehr, Kanzlei Ludwigs d. K. S. 25. 28.